



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 13. Mai 2024

www.stadt-salzburg.at

82. Kundmachung

Europawahl am 9. Juni 2024

GZ: 01/02/18199/2024/030

Verfügungen der Bezirkswahlbehörde

Kundmachung

Die Bezirkswahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 19. April 2024 gemäß § 39 Abs 2 EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 in der geltenden Fassung beschlossen:

I. Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7 bis 16 Uhr festgesetzt.

II. Verbotszone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Für die Bezirkswahlbehörde:

Der Bezirkswahlleiter:

Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>